



Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute) Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Finanzinstitutsgesetz	Finanzinstitutsgesetz
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Finanzinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von der Rechtsform: a. Vermögensverwalter (Art. 17 Abs. 1); b. Trustees (Art. 17 Abs. 2); c. Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 24); d. Fondsleitungen (Art. 32); e. Wertpapierhäuser (Art. 41). ² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind: a. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten; b. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungsplänen verwalten; c. Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare und ihre Hilfspersonen, soweit die Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches oder Artikel 13 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 untersteht, sowie die juristische Person, in welcher diese Personen organisiert sind; d. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten Mandats Vermögen verwalten; e. die Schweizerische Nationalbank und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; f. Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen), patronale Stiftungen (patronale Wohlfahrtsfonds), Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten; g. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen; h. Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004;	<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. f und g und Abs. 2 Bst. e</i> ¹ Finanzinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von der Rechtsform: f. Zahlungsmittelinstitute (Art. 51a); g. Krypto-Institute (Art. 51r). ² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind: e. die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;



Geltendes Recht	Geplante Änderungen
i. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; j. Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG).	
Art. 6 Bewilligungskaskade ¹ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank im Sinne des BankG ermächtigt auch zur Tätigkeit als Wertpapierhaus, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee. ² Die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus nach Artikel 41 Buchstabe a ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee. ³ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Fondsleitung ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen und als Vermögensverwalter. ⁴ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen ermächtigt auch zur Tätigkeit als Vermögensverwalter.	Art. 6 Abs. 1 und 2 ¹ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank im Sinne des BankG ermächtigt auch zur Tätigkeit als Wertpapierhaus, als Krypto-Institut, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee. ² Die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus nach Artikel 41 Buchstabe a ermächtigt auch zur Tätigkeit als Krypto-Institut, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.
	Art. 12a Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln ¹ Wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) darf nur ausgeben, wer über eine Bewilligung als Zahlungsmittelinstitut nach dem vorliegenden Gesetz verfügt. ² Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird. ³ Bei der Ausgabe von kryptobasierten Vermögenswerten im Rahmen einer solchen Ausnahme müssen das in den Artikeln 71d–71j FIDLEG vorgesehene Whitepaper und jegliche Werbung einen Hinweis darauf enthalten, dass: a. der Ausgeber nicht von der FINMA beaufsichtigt wird; b. der kryptobasierte Vermögenswert kein wertstabilisiertes kryptobasiertes Zahlungsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j FIDLEG ist; und c. der entsprechende Schutz dieses Gesetzes deshalb nicht gewährleistet ist.
Art. 13 Schutz vor Verwechslung und Täuschung ¹ Die Bezeichnung des Finanzinstituts darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben. ² Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung» oder «Wertpapierhaus» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen. Vorbehalten bleiben die Artikel 52 Absatz 3 und 58 Absatz 3.	Art. 13 Abs. 2 erster Satz ² Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung», «Wertpapierhaus», «Zahlungsmittelinstitut» und «Krypto-Institut» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Art. 16 Ombudsstelle Finanzinstitute, die nicht ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringen, müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle nach den Bestimmungen des 5. Titels FIDLEG anschliessen.	Art. 16 Ombudsstelle Finanzinstitute, die nicht ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 FIDLEG Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringen, müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle nach den Bestimmungen des 5. Titels FIDLEG anschliessen.
	4a. Abschnitt: Zahlungsmittelinstitute
	Art. 51a Begriffe ¹ Als Zahlungsmittelinstitut gilt, wer ohne über eine Bewilligung als Bank im Sinne des BankG zu verfügen hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und gewerbsmässig Kundengelder entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, diese aber nicht verzinst und nur so anlegt wie in Artikel 51i vorgesehen. ² Als Kundengelder gelten dabei alle Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.
	Art. 51b Rechtsform Ein Zahlungsmittelinstitut mit Sitz in der Schweiz muss eine der folgenden Rechtsformen aufweisen: a. Aktiengesellschaft; b. Kommanditaktiengesellschaft; c. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
	Art. 51c Ausländisch beherrschte Zahlungsmittelinstitute Die Vorschriften des BankG über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.
	Art. 51d Aufgaben ¹ Das Zahlungsmittelinstitut nimmt gewerbsmässig Kundengelder entgegen. ² Es kann zusätzlich insbesondere: a. zum Nennwert der entgegengenommenen Kundengelder wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel ausgeben; b. unter den gleichen Voraussetzungen wie die Krypto-Institute wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel aufbewahren; c. Zahlungsdienstleistungen erbringen.
	Art. 51e Mindestkapital

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	¹ Das Zahlungsmittelinstitut muss über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein. ² Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals.
	Art. 51f Eigenmittel ¹ Das Zahlungsmittelinstitut muss einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen. ² Der Bundesrat legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. ³ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren, sofern der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen.
	Art. 51g Rechnungslegung ¹ Die Vorschriften des BankG über die Rechnungslegung gelten sinngemäss. ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Rechnungslegung zu den entgegengenommenen Kundengeldern. Er kann dabei von den Bestimmungen des BankG und des Obligationenrechts (OR) über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen
	Art. 51h Gruppenaufsicht ¹ Als zahlungsmittelinstitutdominierte Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen: a. von denen mindestens eines als Zahlungsmittelinstitut tätig ist; b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen. ² Die Vorschriften des BankG über Finanzgruppen gelten sinngemäss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
	Art. 51i Aufbewahrung ¹ Das Zahlungsmittelinstitut muss die entgegengenommenen Kundengelder getrennt von den eigenen Mitteln aufbewahren. Es darf sie nicht für eigene Zwecke verwenden. ² Die entgegengenommenen Kundengelder können aufbewahrt werden als: a. Sichteinlage bei einer Bank im Sinne des BankG oder einem anderen Zahlungsmittelinstitut nach Artikel 51a; und b. qualitativ hochwertige liquide Aktiva mit kurzen Restlaufzeiten. ³ Die aufbewahrten Vermögenswerte müssen: a. angemessen diversifiziert werden;

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	b. in derjenigen Währung aufbewahrt werden, in der die jeweiligen Rückzahlungsansprüche bestehen; und c. stets mindestens dem Wert der entgegengenommenen Kundengelder entsprechen, wobei allfällige bei der Aufbewahrung nach Absatz 2 angefallene Negativzinsen jedoch abgezogen werden dürfen. ⁴ Vermögenswerte für wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel müssen für jedes ausgegebene Zahlungsmittel separat aufbewahrt werden; die Anforderungen nach Absatz 3 müssen für jedes ausgegebene Zahlungsmittel separat erfüllt sein. ⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Aufbewahrung, insbesondere die Anforderungen an die qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva nach Absatz 2 Buchstabe b, die Diversifikation nach Absatz 3 Buchstabe a und den Deckungsgrad sowie die Modalitäten des Abzugs von Negativzinsen nach Absatz 3 Buchstabe c.
	Art. 51j Meldepflicht ¹ Die Anforderungen nach Artikel 51i Absätze 1–4 sind jederzeit einzuhalten. ² Falls die Anforderungen nicht mehr eingehalten sind, meldet das Zahlungsmittelinstitut dies und die Massnahmen, die es ergreift, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, unverzüglich der FINMA.
	Art. 51k Verwendung der Erträge Das Zahlungsmittelinstitut darf die Erträge, die es aus der Anlage entgegengenommener Kundengelder erzielt, von diesen trennen und für eigene Zwecke verwenden, sofern die Anforderungen nach Artikel 51i Absatz 3 Buchstabe c erfüllt sind.
	Art. 51l Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln ¹ Ein Zahlungsmittelinstitut, das ein wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel ausgibt, muss sicherstellen, dass es als Ausgeber dieses Zahlungsmittels erkennbar ist. ² Es hat vorgängig ein Whitepaper nach den Vorschriften des FIDLEG zu veröffentlichen. ³ Es muss mindestens 60 Tage vor der erstmaligen Ausgabe eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels der FINMA Meldung erstatten. Die FINMA führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über sämtliche vom jeweiligen Zahlungsmittelinstitut ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel.
	Art. 51m Rückzahlung von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels kann vom Zahlungsmittelinstitut jederzeit die Rückzahlung von dessen Nennwert verlangen. ² Das Zahlungsmittelinstitut zahlt nur diejenigen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel zurück, die es ausgegeben hat. ³ Die Rückzahlung hat innert kurzer Frist zu erfolgen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	⁴ Der Bundesrat regelt die Rückzahlungsmodalitäten.
	Art. 51n Bedeutsame Zahlungsmittelinstitute ¹ Die Schweizerische Nationalbank (SNB) bezeichnet nach Anhörung der FINMA durch Verfügung die bedeutsamen Zahlungsmittelinstitute. ² Der Bundesrat legt die Kriterien fest, anhand derer zu beurteilen ist, ob ein Zahlungsmittelinstitut bedeutsam ist.
	Art. 51o Stabilisierungsplanung ¹ Das bedeutsame Zahlungsmittelinstitut muss einen Stabilisierungsplan erstellen. Es legt darin dar, mit welchen Massnahmen es sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass es seine Geschäftstätigkeit fortführen kann. Der Stabilisierungsplan enthält auch einen Rückzahlungsplan. Der Stabilisierungsplan muss der FINMA zur Genehmigung vorgelegt werden; die FINMA hört die SNB an, bevor sie einen Entscheid fällt. ² Kann der bei der FINMA eingereichte Stabilisierungsplan die nachhaltige Stabilisierung des Zahlungsmittelinstituts im Fall einer Krise nicht gewährleisten, so legt die FINMA eine Frist fest, innerhalb derer das Zahlungsmittelinstitut angemessene Massnahmen in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit vorsehen muss. Sieht das Zahlungsmittelinstitut solche Massnahmen nicht innerhalb der Frist vor, so kann die FINMA zusätzliche Eigenmittel oder einen höheren Deckungsgrad festlegen.
	Art. 51p Abwicklungsplanung ¹ Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan und legt darin dar, wie die Sanierung oder Liquidation eines bedeutsamen Zahlungsmittelinstituts durchgeführt werden kann. Sie hört die SNB zum Abwicklungsplan an. ² Das Zahlungsmittelinstitut reicht bei der FINMA die für die Erstellung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen ein. ³ Es setzt die im Abwicklungsplan vorgesehenen Massnahmen vorbereitend um, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung seiner Geschäftstätigkeit notwendig ist.
	Art. 51q Absonderung der aufbewahrten Vermögenswerte ¹ Im Konkurs des Zahlungsmittelinstituts werden die aufbewahrten Vermögenswerte zugunsten der Kundinnen und Kunden oder der Inhaberinnen und Inhaber der ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel abgesondert und liquidiert. ² Die Kundinnen und Kunden oder Inhaberinnen und Inhaber haben einen anteilmässigen Anspruch auf die sie betreffenden liquidierten Vermögenswerte. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt in die Konkursmasse des Zahlungsmittelinstituts.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	³ Reichen die liquidierten Vermögenswerte nicht, um alle Ansprüche zu befriedigen, so müssen die restlichen Forderungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs geltend gemacht werden
	4b. Abschnitt: Krypto-Institute
	Art. 51r Begriff ¹ Als Krypto-Institut gilt, wer gewerbsmässig: a. für Kundinnen und Kunden wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel (Art. 3 Bst. j FIDLEG) oder kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter (Art. 3 Bst. k FIDLEG) aufbewahrt; b. in eigenem Namen für Rechnung der Kundinnen und Kunden mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter handelt; oder c. für eigene Rechnung kurzfristig mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne dieser kryptobasierten Vermögenswerte stellt. ² Ein Krypto-Institut darf keine Geschäfte, die ungedeckt sind, mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter tätigen.
	Art. 51s Rechtsform Ein Krypto-Institut mit Sitz in der Schweiz muss die Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufweisen.
	Art. 51t Ausländisch beherrschte Krypto-Institute Die Vorschriften des BankG über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.
	Art. 51u Aufgaben ¹ Das Krypto-Institut kann im Rahmen seiner Tätigkeit nach Artikel 51r Buchstaben b und c insbesondere entweder selber oder bei Dritten Kundenkonten zur Abwicklung des Handels mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter führen. ² Es darf dabei gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.
	Art. 51v Mindestkapital ¹ Krypto-Institute müssen über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein. ² Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals.
	Art. 51w Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	¹ Krypto-Institute müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen. ² Krypto-Institute, die eine Tätigkeit nach Artikel 51r Buchstabe b oder c ausüben, müssen zudem ihre Risiken angemessen verteilen und über angemessene Liquidität verfügen. ³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Risikoverteilung. Er legt die Höhe der Eigenmittel und der Liquidität nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. ⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren, sofern der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen. ⁵ Sie ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.
	Art. 51x Rechnungslegung Die Vorschriften des BankG über die Rechnungslegung gelten sinngemäss.
	Art. 51y Aufbewahrung von kryptobasierten Zahlungsmitteln und Vermögenswerten ¹ Krypto-Institute, die eine Tätigkeit nach Artikel 51r Buchstabe a ausüben, müssen die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel oder die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter für die Kundinnen und Kunden jederzeit bereithalten. Sie müssen diese zudem: a. der Kundin oder dem Kunden individuell zuordnen, oder b. einer Gemeinschaft zuordnen, wobei klar ersichtlich sein muss, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen der Kundin oder dem Kunden zusteht. ² Sie müssen die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel und die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter ihrer Kundinnen und Kunden getrennt von den eigenen Mitteln aufbewahren. ³ Der Beizug einer Drittaufbewahrungsstelle im Ausland ist zulässig, wenn die ausländische Drittaufbewahrungsstelle einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht. Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen festlegen, wenn der Schutz der Kundeninteressen es erfordert.
	Art. 51z Staking-Dienstleistungen ¹ Krypto-Institute, die eine Tätigkeit nach Artikel 51r Buchstabe a ausüben, können Dienstleistungen anbieten, bei denen kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter in einem verteilten elektronischen Register gesperrt werden und damit gegen Belohnungen einen Beitrag zu dessen Sicherheit und Funktionalität leisten (<i>Staking</i>-Dienstleistungen). ² Sie müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der Rechte der Kundinnen und Kunden sowie zur Steuerung der dazugehörigen Risiken;

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	b. Sie klären die Kundinnen und Kunden über die Form und die Modalitäten der Dienstleistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten und die Risiken im Zusammenhang mit den Dienstleistungen auf; c. Die Dienstleistungen werden mit den Kundinnen und Kunden vorgängig in einer von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vereinbarung schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ausdrücklich geregelt. ³ Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen festlegen, wenn der Schutz der Kundeninteressen es erfordert.
	Art. 51z^{bis} Gruppenaufsicht ¹ Als kryptoinstitutdominierte Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen: a. von denen mindestens eines als Krypto-Institut tätig ist; b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen. ² Die Vorschriften des BankG über Finanzgruppen gelten sinngemäss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
	Art. 51z^{ter} Aufzeichnungspflicht ¹ Das Krypto-Institut muss sämtliche Aufträge und von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind. ² Der Bundesrat regelt die aufzuzeichnenden Angaben und die Form der Aufzeichnung. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht vorsehen.
Art. 52 Bewilligungspflicht ¹ Einer Bewilligung der FINMA bedürfen Finanzinstitute mit Sitz im Ausland (ausländische Finanzinstitute), die in der Schweiz eine Zweigniederlassung errichten wollen, in der sie Personen beschäftigen, die im Namen des betreffenden ausländischen Finanzinstituts dauernd und gewerbmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus: a. Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben; b. die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen ausüben; c. mit Effekten handeln; d. Geschäfte abschliessen; oder e. Kundenkonten führen. ² Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Zweigniederlassungen errichten.	Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz Bst. f und g sowie Abs. 2bis ¹ Einer Bewilligung der FINMA bedürfen Finanzinstitute mit Sitz im Ausland (ausländische Finanzinstitute), die in der Schweiz eine Zweigniederlassung errichten wollen, in der sie eine oder mehrere Personen beschäftigen, die im Namen des betreffenden ausländischen Finanzinstituts dauernd und gewerbmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus: f. ohne im Ausland über eine Bewilligung als Bank zu verfügen Kundengelder entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese aber nicht verzinsen und nur so anlegen wie in Artikel 51i vorgesehen; oder g. wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel aufbewahren oder kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter aufbewahren oder handeln. ^{2bis} Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzinstituten dürfen keine wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgeben.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
³ Der Bundesrat kann Staatsverträge abschliessen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung eröffnen können, wenn beide Vertragsseiten die jeweilige Regelung der Tätigkeit von Finanzinstituten und die Massnahmen zur Aufsicht als gleichwertig anerkennen.	
Art. 56 Sicherheiten Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters, eines ausländischen Trustees oder eines ausländischen Verwalters von Kollektivvermögen von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn der Schutz der Anlegerinnen und Anleger oder der Kundinnen und Kunden es erfordert.	Art. 56 Anleger- und Kundenschutz ¹ Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters, eines ausländischen Trustees, eines ausländischen Verwalters von Kollektivvermögen, eines ausländischen Wertpapierhauses, eines ausländischen Zahlungsmittelinstituts oder eines ausländischen Krypto-Instituts von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn der Schutz der Anlegerinnen und Anleger oder der Kundinnen und Kunden es erfordert. ² Sie erteilt einem Zahlungsmittelinstitut nur dann die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn gewährleistet ist, dass ein Schutz der Kundengelder besteht, der dem durch das vorliegende Gesetz gebotenen Schutz gleichwertig ist.
Art. 58 Bewilligungspflicht ¹ Ausländische Finanzinstitute bedürfen einer Bewilligung der FINMA, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus in anderer Weise als nach Artikel 52 Absatz 1 tätig sind, namentlich indem diese Personen Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten. ² Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Vertretungen errichten. ³ Der Bundesrat kann Staatsverträge abschliessen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Vertretung eröffnen können, wenn beide Vertragsseiten die jeweilige Regelung der Tätigkeit von Finanzinstituten und die Massnahmen zur Aufsicht als gleichwertig anerkennen.	Art. 58 Abs. 1 ¹ Ausländische Finanzinstitute bedürfen einer Bewilligung der FINMA, wenn sie in der Schweiz eine oder mehrere Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus in anderer Weise als nach Artikel 52 Absatz 1 tätig sind, namentlich indem diese Personen Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten.
Art. 61 Zuständigkeit ¹ Vermögensverwalter und Trustees werden von der FINMA unter Beizug einer Aufsichtsorganisation nach dem FINMAG beaufsichtigt. Vorbehalten bleibt die konsolidierte Aufsicht durch die FINMA nach den Artikeln 30 und 49 des vorliegende Gesetzes oder nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG. ² Die laufende Aufsichtstätigkeit über die Vermögensverwalter und Trustees wird durch Aufsichtsorganisationen wahrgenommen, die von der FINMA bewilligt sind. ³ Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser werden von der FINMA beaufsichtigt. ⁴ Besteht keine Aufsichtsorganisation nach Absatz 1, so wird die Aufsicht durch die FINMA wahrgenommen.	Art. 61 Abs. 3 ³ Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute werden von der FINMA beaufsichtigt.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
Art. 63 Prüfung der Verwalter von Kollektivvermögen, der Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate ¹ Die Verwalter von Kollektivvermögen, die Fondsleitungen, die Wertpapierhäuser, die Finanzgruppen und die Finanzkonglomerate müssen: a. eine von der RAB nach Artikel 9a Absatz 1 RAG zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung nach Artikel 24 FINMAG beauftragen; b. ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts (OR) prüfen lassen. ² Die FINMA kann unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Beaufsichtigten und der damit verbundenen Risiken für die Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe a eine mehrjährige Prüfperiodizität vorsehen. ³ In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erstatten die Finanz-institute nach Absatz 1 der FINMA einen Bericht über die Konformität ihrer Geschäftstätigkeit mit den Gesetzesvorschriften. Dieser Bericht kann in standardisierter Form abgegeben werden. ⁴ Die Fondsleitung beauftragt für sich selbst und für die von ihr geleiteten Anlagefonds die gleiche Prüfgesellschaft. ⁵ Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen durchführen.	Art. 63 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Buchstabe b Prüfung der Verwalter von Kollektivvermögen, der Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Zahlungsmittelinstitute, Krypto-Institute, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate ¹ Die Verwalter von Kollektivvermögen, die Fondsleitungen, die Wertpapierhäuser, die Zahlungsmittelinstitute, die Krypto-Institute, die Finanzgruppen und die Finanzkonglomerate müssen: b. ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR prüfen lassen.
Art. 67 Insolvenzrechtliche Massnahmen ¹ Die Bestimmungen des BankG über die Massnahmen bei Insolvenzgefahr und den Bankenkongkurs gelten für Fondsleitungen und Wertpapierhäuser sinngemäss. ² Die Bestimmungen des BankG über die Einlagensicherung und die nachrichtenlosen Vermögenswerte gelten für Wertpapierhäuser nach Artikel 41 Buchstabe a sinngemäss.	Art. 67 Massnahmen bei Insolvenzgefahr, Einlagensicherung und nachrichtenlose Vermögenswerte ¹ Die Bestimmungen des BankG über die Massnahmen bei Insolvenzgefahr und den Bankenkongkurs gelten für Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute sinngemäss. ² Die Bestimmungen des BankG über die Einlagensicherung gelten für Wertpapierhäuser nach Artikel 41 Buchstabe a und Krypto-Institute nach Artikel 51r Buchstabe b sinngemäss. ³ Die Bestimmungen des BankG über nachrichtenlosen Vermögenswerte gelten für Wertpapierhäuser nach Artikel 41 Buchstabe a, Krypto-Institute nach Artikel 51r Buchstabe b und Zahlungsmittelinstitute sinngemäss.
Art. 71 Verletzung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 50 verletzt; b. die Meldepflicht nach Artikel 51 verletzt.	Art. 71 Bst. a Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 50 oder 51^{ter} verletzt;

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	Art. 74b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... ¹ Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... über eine Bewilligung nach einem Finanzmarktgesetz nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen der Änderung vom ... innert eines Jahres ab deren Inkrafttreten erfüllen. ² Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstehen, aber bei Inkrafttreten der Änderung vom ... neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Änderung ein Bewilligungsgesuch stellen und deren Anforderungen genügen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation nach dem GwG angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.
Obligationenrecht	Obligationenrecht
Art. 633 ¹ Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden. ² Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. ³ Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, sowie Einzahlungen in anderen zum Aktienkapital frei konvertierbaren Währungen.	Art. 633 Abs. 1 und 2 ¹ Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 oder einem Zahlungsmittelinstitut nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden. ² Die Bank oder das Zahlungsmittelinstitut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.
Art. 653e ¹ Die Erklärung zur Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte weist auf die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital hin; verlangt das Gesetz einen Prospekt, so weist die Erklärung auch darauf hin. ² Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden. ³ Die Aktionärsrechte entstehen mit der Erfüllung der Einlagepflicht.	Art. 653e Abs. 2 ² Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 oder einem Zahlungsmittelinstitut nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.
Revisionsaufsichtsgesetz	Revisionsaufsichtsgesetz
Art. 9a Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen ¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es: a. nach Artikel 9 Absatz 1 zugelassen ist; b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist; und	Art. 9a Abs 4^{bis} Aufgehoben

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt. ² Eine Person wird zur Leitung von Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie: a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) aufweist. ³ Für die Zulassung nach Absatz 2 Buchstabe a kann in Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 auch Fachpraxis aus Prüfungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b FINMAG angerechnet werden. ⁴ ... ^{4bis} Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfungsgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934. ⁵ ...	
Finanzdienstleistungsgesetz	Finanzdienstleistungsgesetz
Art. 1 Zweck und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Finanzdienstleister und trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei. ² Dazu legt es die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten.	Art. 1 Zweck und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern und Dienstleistern für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter durch die verschiedenen Dienstleister und trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei. ² Dazu regelt es die Anforderungen für: a. das getreue, sorgfältige und transparente Erbringen von Finanzdienstleistungen und von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter; b. das Anbieten von Finanzinstrumenten und von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter sowie die Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln.
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dem Gesetz sind unabhängig von der Rechtsform unterstellt: a. Finanzdienstleister; b. Kundenberaterinnen und -berater; c. Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten.	<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. d, e und f</i> ¹ Dem Gesetz sind unabhängig von der Rechtsform unterstellt: d. Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter; e. Anbieter von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter; und f. Zahlungsmittelinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG), die wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel ausgeben.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind: a. die Schweizerische Nationalbank; b. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; c. Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen), sowie patronale Stiftungen (patronale Wohlfahrtsfonds); Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten; Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten; d. soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) untersteht: 1. Versicherungsunternehmen, 2. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, 3. Ombudsstellen; e. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.	
Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz gelten als: a. <i>Finanzinstrumente</i>: 1. Beteiligungspapiere: – Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine – Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren nach Strich 1 ermöglichen, sobald sie zur Umwandlung angemeldet wurden, 2. Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind, 3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach den Artikeln 7 und 119 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG), 4. strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate, 5. Derivate nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (FinfraG), 6. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist, 7. Anleiheobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen;	Art. 3 Abs. 1 Bst. d, g, j, k, l und m sowie Abs. 2 ¹ In diesem Gesetz gelten als: d. <i>Finanzdienstleister</i>: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen; g. <i>Angebot</i>: jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments oder eines kryptobasierten Vermögenswerts mit Handelscharakter, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und über das Finanzinstrument beziehungsweise den kryptobasierten Vermögenswert selbst enthält; j. <i>wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel</i>: kryptobasierte Vermögenswerte: 1. die in der Schweiz ausgegeben werden, 2. die sich auf den Wert einer von einem Staat ausgegebenen Währung beziehen, 3. deren Wert durch die Aufbewahrung von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 51i Absätze 2 und 3 Buchstabe b FINIG stabil gehalten werden soll, 4. deren Ausgeber verpflichtet ist, der Inhaberin oder dem Inhaber den festgelegten Wert zurückzuzahlen, und 5. die unter keine Ausnahme im Sinne von Artikel 12a FINIG fallen; k. <i>kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter</i>: kryptobasierte Vermögenswerte, die weder von einer Zentralbank oder einem Staat ausgegeben werden, noch ihrem Inhaber oder ihrer Inhaberin ausschliesslich ein Recht auf Zugang zu einer Nutzung oder Dienstleistung gewähren, noch Finanzinstrumente oder wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel sind, noch bankenrechtliche Einlagen darstellen;

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
b. <i>Effekten</i>: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, insbesondere einfache Wertrechte nach Artikel 973c des Obligationenrechts (OR) und Registerwertrechte nach Artikel 973d OR, sowie Derivate und Bucheffekten; c. <i>Finanzdienstleistungen</i>: die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten: 1. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten, 2. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 3. die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung), 4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung), 5. die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten; d. <i>Finanzdienstleister</i>: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt; e. <i>Kundenberaterinnen und -berater</i>: natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen; f. <i>Emittenten</i>: Personen, die Effekten begeben oder zu begeben beabsichtigen; g. <i>Angebot</i>: jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selber enthält; h. <i>öffentliches Angebot</i>: an das Publikum gerichtetes Angebot; i. <i>Ersteller</i>: Personen, die ein Finanzinstrument erstellen oder Änderungen an einem bestehenden Finanzinstrument, einschliesslich Änderungen seines Risiko- und Renditeprofils oder der mit einer Anlage in das Finanzinstrument verbundenen Kosten, vornehmen.	l. <i>Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter</i>: die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten: 1. der Erwerb oder die Veräusserung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, 2. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter zum Gegenstand haben, 3. die Verwaltung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, 4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter beziehen, 5. die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter; m. <i>Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter</i>: Personen, die von der Schweiz aus gewerbsmässig Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter erbringen; ² Gewerbsmässigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.
Art. 4 Kundensegmentierung ¹ Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu: a. Privatkundinnen und -kunden; b. professionelle Kunden; c. institutionelle Kunden. ² Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind. ³ Als professionelle Kundengelten: a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG;	Art. 4 Abs. 3 Bst. a ³ Als professionelle Kunden gelten: a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem FINIG und dem KAG;

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen; c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b; d. Zentralbanken; e. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit professioneller Tresorerie; f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie; g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie; h. grosse Unternehmen; i. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie. ⁴ Als institutionelle Kunden gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie. ⁵ Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet: a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken; b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken; c. Eigenkapital von 2 Millionen Franken. ⁶ Nicht als Kundinnen gelten Gesellschaften eines Konzerns, für die eine andere Gesellschaft des gleichen Konzerns eine Finanzdienstleistung erbringt. ⁷ Finanzdienstleister können auf eine Kundensegmentierung verzichten, wenn sie alle Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden behandeln.	
	3a. Titel: Kryptobasierte Vermögenswerte und Zahlungsmittel 1. Kapitel: Erbringen von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter
	Art. 71a Angemessenheits- und Eignungsprüfung sowie Transparenz-, Sorgfalts- und Organisationspflichten ¹ Die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung nach den Artikeln 11–14 gelten auch für Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerten mit Handelscharakter, welche die Dienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe 1 Ziffer 3 oder 4 erbringen. ² Die folgenden Pflichten für die Erbringung von Finanzdienstleistungen gelten auch für die Erbringung von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter: a. die Transparenz- und Sorgfaltspflichten bei Kundenaufträgen nach den Artikeln 17–19; b. die Organisationspflichten nach den Artikeln 21–27.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	Art. 71b Informationspflicht ¹ Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter informieren ihre Kundinnen und Kunden über: a. ihren Namen und ihre Adresse; b. ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus; und c. die allgemeinen mit kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter verbundenen Risiken. ² Sie informieren zusätzlich über: a. die persönlich empfohlene Dienstleistung mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter und die damit verbundenen Risiken und Kosten; b. die im Zusammenhang mit der angebotenen Dienstleistung mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte; c. das bei der Auswahl der kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter berücksichtigte Marktangebot. ³ Bei der persönlichen Empfehlung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter stellen die Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter ihren Kundinnen und Kunden zusätzlich kostenlos das Whitepaper zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene kryptobasierten Vermögenswert mit Handelscharakter erstellt werden muss. ⁴ Kein Whitepaper muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht, ausser wenn bereits ein Whitepaper für das kryptobasierten Vermögenswert mit Handelscharakter vorhanden ist. ⁵ Werbung muss als solche gekennzeichnet sein. ⁶ Für den Zeitpunkt und die Form der Information gilt Artikel 9.
	Art. 71c Kundensegmentierung Nimmt der Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter eine Segmentierung seiner Kundinnen und Kunden nach den Artikeln 4 und 5 vor: a. gelten der Artikel 71a Absätze 1 und 2 Buchstabe a und der Artikel 71b nicht für Geschäfte mit institutionellen Kunden; b. gelten der Artikel 71b Absätze 3 und 4 nicht für Geschäfte mit professionellen Kunden; c. können professionelle Kunden ausdrücklich darauf verzichten, dass Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter ihnen gegenüber die Pflichten nach Artikel 71b Absätze 1, 2 und 5 erfüllen.
	2. Kapitel: Anbieten von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter und Ausgeben von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	Art. 71d Veröffentlichung eines Whitepapers ¹ Ein Whitepaper hat vorgängig zu veröffentlichen, wer in der Schweiz: a. ein öffentliches Angebot zum Erwerb von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter unterbreitet, b. um Zulassung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter zum Handel auf einem DLT-Handelssystem im Sinne von Artikel 73a FinfraG ersucht; oder c. wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel ausgibt. ² Kein Whitepaper muss veröffentlicht werden, wenn ein öffentliches Angebot von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter: a. sich nur an Erwerberinnen und Erwerber richtet, die als professionelle Kundinnen und Kunden gelten; oder b. Vermögenswerte betrifft, für die bereits ein Whitepaper nach diesem Gesetz veröffentlicht wurde, und die für die Erstellung des Whitepapers verantwortliche Person dessen Verwendung zustimmt. ³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen oder Erleichterungen in Bezug auf die Pflicht zur Veröffentlichung eines Whitepapers bei einem öffentlichen Angebot von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter festlegen, insbesondere in Bezug auf das Volumen, den Wert des Angebots, die Eigenschaften des Anbieters oder die Anzahl Personen, an die sich das Angebot richtet. ⁴ Besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Whitepapers, so behandeln die Anbieter von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter die Erwerberinnen und Erwerber gleich, wenn sie diesen wesentliche Informationen zu einem öffentlichen Angebot zukommen lassen.
	Art. 71e Inhalt des Whitepapers ¹ Das Whitepaper muss die für einen Entscheid der Erwerberin oder des Erwerbers wesentlichen Angaben enthalten, namentlich: a. wenn es kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter betrifft, Angaben über: 1. den Anbieter oder die Person, welche die Zulassung zum Handel beantragt; 2. die Personen, die für die Ausgabe von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter verantwortlich sind, sofern die Personen identifizierbar sind; 3. die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter, insbesondere über die Rechte, Pflichten und Risiken der Inhaberinnen und Inhaber sowie die zugrunde liegende Technologie; 4. den anwendbaren Mechanismus für die Bestimmung des Werts der kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter, sofern deren Wert durch den Bezug auf einen oder mehrere andere Vermögenswerte bestimmt wird; b. wenn es wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel betrifft, Angaben über:

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	1. das Zahlungsmittelinstitut, das die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgegeben hat; 2. die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel, insbesondere über die Rechte, Pflichten und Risiken der Inhaberinnen und Inhaber sowie die zugrunde liegende Technologie; 3. die Modalitäten der Aufbewahrung der Kundengelder; 4. die Massnahmen nach Artikel 8a des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997. ² Das Whitepaper muss zudem in verständlicher Form eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben enthalten. ³ Es muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es vor seiner Veröffentlichung nicht von einer Prüfstelle geprüft wurde. ⁴ Es wird in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch veröffentlicht.
	Art. 71f Zusammenfassung ¹ Die Zusammenfassung soll den Vergleich zwischen ähnlichen kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter oder wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln erleichtern. ² In der Zusammenfassung ist deutlich hervorzuheben, dass: a. sie als Einleitung zum Whitepaper zu verstehen ist; b. sich die Kaufentscheidung nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Whitepapers stützen muss; c. eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Whitepapers gelesen wird.
	Art. 71g Veröffentlichung und Anpassung des Whitepapers ¹ Das Whitepaper zu kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter wird spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter veröffentlicht und auf der Internetseite des Anbieters oder der Person, welche die Zulassung zum Handel beantragt hat, kostenlos zur Verfügung gestellt. ² Das Whitepaper zu wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln wird spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Herausgabe der betreffenden wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel veröffentlicht und auf der Internetseite des ausgebenden Zahlungsmittelinstituts kostenlos zur Verfügung gestellt. ³ Der Anbieter des kryptobasierten Vermögenswerts mit Handelscharakter, die Person, welche die Zulassung zum Handel beantragt, oder das Zahlungsmittelinstitut, das die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgegeben hat, muss das Whitepaper jedes Mal anpassen, wenn sich wesentliche Änderungen der im Whitepaper enthaltenen Tatsachen ergeben.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	Art. 71<i>h</i> Nach ausländischem Recht erstellte Dokumente Nach ausländischem Recht erstellte Dokumente, die dem Whitepaper nach Artikel 71<i>e</i> Absatz 1 Buchstabe a gleichwertig sind, können anstelle eines Whitepapers verwendet werden.
	Art. 71<i>i</i> Ergänzende Bestimmungen ¹ Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen, namentlich: a. zum Format des Whitepapers und der Zusammenfassung; b. zum Inhalt des Whitepapers und der Zusammenfassung; c. zur Struktur des Whitepapers; d. zu den Dokumenten, auf die verwiesen werden darf; e. zu nach ausländischem Recht erstellten Dokumenten, die dem Whitepaper nach Artikel 71<i>g</i> gleichwertig sind. ² Er berücksichtigt dabei die spezifischen Eigenschaften der betreffenden kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter und ihrer Anbieter sowie der betreffenden wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel und der sie ausgebenden Zahlungsmittelinstitute.
	Art. 71<i>j</i> Haftung für das Whitepaper ¹ Wer im Whitepaper unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, haftet gegenüber der Erwerberin oder dem Erwerber eines kryptobasierten Vermögenswerts mit Handelscharakter oder eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels für den dadurch verursachten Schaden. ² Eine Haftung für die Zusammenfassung besteht nur für den Fall, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Whitepapers gelesen wird.
	3. Kapitel: Werbung
	Art. 71<i>k</i> ¹ Werbung für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter oder für wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel muss klar als solche erkennbar sein. ² In der Werbung ist auf das Whitepaper zum jeweiligen kryptobasierten Vermögenswert mit Handelscharakter oder wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel sowie auf dessen Bezugsstelle hinzuweisen. ³ Werbung und andere an die Erwerberinnen und Erwerber gerichtete Informationen über kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter oder wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel müssen mit den im Whitepaper enthaltenen Angaben übereinstimmen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Art. 87 Aufsicht ¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht, dass die von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleister die Anforderungen an das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten einhalten. ² Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente Anordnungen treffen, um Verstösse gegen diese Anforderungen zu verhindern oder zu beseitigen. ³ Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder zwischen Finanzdienstleistern und Kundinnen und Kunden entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht.	<i>Art. 87 Abs. 1 und 3</i> ¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht, dass die von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleister, Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter und Zahlungsmittelinstitute die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen einhalten. ³ Privatrechtlichen Streitigkeiten entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht, namentlich: a. Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder Dienstleistern für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter; b. Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder Dienstleistern für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter und ihren Kundinnen und Kunden.
Art. 89 Verletzung der Verhaltensregeln Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 8 falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; b. die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung nach den Artikeln 10–14 in schwerwiegender Weise verletzt; c. gegen die Bestimmungen über die Herausgabe von Entschädigungen Dritter nach Artikel 26 verstösst.	Art. 89 Verletzung der Verhaltensregeln Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 8 oder Artikel 71b falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; b. die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung bei Finanzdienstleistungen nach den Artikeln 10–14 oder bei kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter nach Artikel 71a Absatz 1 in schwerwiegender Weise verletzt; c. gegen die Bestimmungen über die Herausgabe von Entschädigungen von Dritten nach den Artikeln 26 und 71a Absatz 2 Buchstabe b verstösst.
Art. 90 Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter ¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel nicht spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht. ² Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich das Basisinformationsblatt nicht vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung stellt.	<i>Art. 90 Sachüberschrift und Abs. 1</i> Verletzung der Vorschriften für Prospekte, Basisinformationsblätter und Whitepaper ¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel oder im Whitepaper nach dem 3a. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt; b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel oder das Whitepaper für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter nach dem 3a. Titel nicht spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht; c. das Whitepaper für wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel nach dem 3a. Titel nicht spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausgabe der wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel veröffentlicht.
Nationalbankgesetz	Nationalbankgesetz
Art. 17 Zweck und Geltungsbereich	<i>Art. 17 Abs. 2</i> ² Die Nationalbank kann durch Verordnung Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln, einschliesslich Zahlungsmittelinstitute nach Artikel 2 Absatz 1

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
¹ Um das reibungslose Funktionieren des Geldmarktes zu erleichtern, müssen die Banken Mindestreserven unterhalten. ² Die Nationalbank kann durch Verordnung Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln der Mindestreservepflicht unterstellen, wenn deren Tätigkeit die Umsetzung der Geldpolitik erheblich zu beeinträchtigen droht.	Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, der Mindestreservepflicht unterstellen, wenn dies für die Umsetzung der Geldpolitik erforderlich ist.
Bankengesetz	Bankengesetz
Art. 1a Banken Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen oder Vermögenswerte anlegt oder verzinst; oder c. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren.	Art. 1a Bst. a und b Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; oder b. <i>Aufgehoben</i>
Art. 1b Innovationsförderung ¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und: a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und b. diese Publikumseinlagen oder Vermögenswerte weder anlegen noch verzinsen. ² Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen. ³ Personen nach Absatz 1 müssen insbesondere: a. ihren Geschäftskreis genau umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsehen; b. über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (<i>Compliance</i>); c. über angemessene finanzielle Mittel verfügen; d. sicherstellen, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. ⁴ Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:	Art. 1b <i>Aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
a. Die Rechnungslegung für Personen nach Absatz 1 richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Obligationenrechts (OR). b. Personen nach Absatz 1 müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen; Artikel 727a Absätze 2–5 OR ist nicht anwendbar. c. Personen nach Absatz 1 beauftragen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 oder Absatz 4^{bis} des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG). d. Auf Publikumseinlagen oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte bei Personen nach Absatz 1 finden die Bestimmungen über privilegierte Einlagen (Art. 37a) und über die sofortige Auszahlung (Art. 37b) keine Anwendung; die Einleger sind über diesen Umstand zu informieren, bevor sie die Einlage tätigen. ⁵ Die FINMA kann in besonderen Fällen die Absätze 1–4 auch für Personen anwendbar erklären, die gewerbmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese weder anlegen noch verzinsen und den Schutz der Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten. ⁶ Wird der Schwellenwert von 100 Millionen Franken überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 1a eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.	
Art. 47 ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank oder einer Person nach Artikel 1b oder als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat; b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht; c. ein ihm nach Buchstabe a offenes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt. ^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft. ² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft. ³ ... ⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar. ⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.	Art. 47 Abs. 1 Bst. a ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank oder als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.	
Geldwäschereigesetz	Geldwäschereigesetz
Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt: a. für Finanzintermediäre; b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler). ² Finanzintermediäre sind: a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) und die Personen nach Artikel 1b BankG; - a^{bis}. die Vermögensverwalter und die Trustees nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG); b. die Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d FINIG; - b^{bis}. die Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) und die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG; c. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben; d. die Wertpapierhäuser nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e FINIG; - d^{bis}. die zentralen Gegenparteien und die Zentralverwahrer nach dem Finanzmarktinfratuturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG); - d^{ter}. die Zahlungssysteme, sofern sie nach Artikel 4 Absatz 2 des FinfraG eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen; - d^{quater}. die Handelssysteme für DLT-Effekten nach Artikel 73a des FinfraG (DLT-Handelssysteme); e. die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS); f. die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem BGS; g. die Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Artikel 42bis des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933 (EMKG). ³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die: a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;	<i>Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b^{ter}</i> ² Finanzintermediäre sind: a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG); - b^{ter}. die Zahlungsmittelinstitute und die Krypto-Institute nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und g FINIG;

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten; c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln; d. ... e. ... f. als Anlageberater Anlagen tätigen; g. Effekten aufbewahren oder verwalten. ⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind: a. die Schweizerische Nationalbank; b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen; d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese; e. Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) oder der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK), wenn das nach Artikel 118h Absatz 1, 2 oder 4 KAG für die Geschäftsführung zuständige Institut die Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten übernimmt.	
	Art. 8a Pflichten bei der Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln ¹ Zahlungsmittelinstitute, die ein wertstabilisiertes kryptobasiertes Zahlungsmittel gemäss Artikel 3 Buchstabe j des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) ausgeben, müssen bei der Ausgabe und Rückgabe dieses Zahlungsmittels die Pflichten nach den Artikeln 1–8 und 9–11 einhalten. ² Im Rahmen der organisatorischen Massnahmen gemäss Artikel 8 müssen sie namentlich sicherstellen, dass das Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung des wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels auf dem Sekundärmarkt vor der Ausgabe eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht wird. Dabei sind die technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. ³ Die Anforderungen nach Absatz 2 können sie insbesondere auf eine der folgenden Arten erfüllen: a. Sie führen eine Liste von Wallets, von und zu denen Transaktionen mit dem wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgeschlossen sind; sie entwickeln Kriterien für die

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	Aufnahme in und Entfernung aus der Liste; wenn dies aufgrund einer Risikoeinschätzung angezeigt erscheint, ergreifen sie zusätzlich weitergehende Massnahmen. b. Sie stellen sicher, dass sämtliche Inhaber und Inhaberinnen von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln auf dem Sekundärmarkt identifiziert werden; die Identifizierung hat durch andere Finanzintermediäre zu erfolgen, die gleichwertig beaufsichtigt und reguliert sind wie jene in der Schweiz. ⁴ Sie müssen in jedem Fall in der Lage sein: a. eine Transaktion mit einem einzelnen solchen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel auf dem Sekundärmarkt zu blockieren; b. ein einzelnes solches wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel auf dem Sekundärmarkt einzufrieren; c. ein einzelnes solches wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel auf dem Sekundärmarkt zurückzunehmen. ⁵ Sie beschreiben die ergriffenen Massnahmen im Whitepaper nach den Artikeln 71d–71i FIDLEG
Art. 8a ¹ Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b müssen folgende Pflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen: a. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 Abs. 1); b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b); c. Dokumentationspflicht (Art. 7). ² Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn: a. es ungewöhnlich erscheint, es sei denn, seine Rechtmässigkeit ist erkennbar; b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqies} Abs. 1 StGB) dienen. ³ Sie unterstehen den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter 100 000 Franken liegen, zusammengezählt diesen Betrag jedoch überschreiten. ⁴ Sie unterstehen den Pflichten nicht, wenn die Zahlungen, die 100 000 Franken übersteigen, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden. ⁵ Der Bundesrat konkretisiert die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.	Art. 8b <i>Bisheriger Artikel 8a</i>
	4a. Kapitel: Pilotprojekte zum Informationsaustausch

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	Art. 32a Bewilligung und Voraussetzungen ¹ Der Bundesrat kann Pilotprojekte bewilligen, die den Austausch und die Bearbeitung von Informationen zwischen Finanzintermediären, Beraterinnen und Beratern, Aufsichtsbehörden, der Meldestelle sowie Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Partnerschaften zum Informationsaustausch (PIA) ermöglichen. ² Die Pilotprojekte müssen der Entwicklung neuer Modelle des Informationsaustauschs zum Zweck einer verbesserten Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung dienen. ³ Sie sind inhaltlich, zeitlich und hinsichtlich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer PIA zu begrenzen. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre; sie kann einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
	Art. 32b Rahmenbedingungen sowie Rechte und Pflichten ¹ Der Bundesrat regelt für jedes Pilotprojekt die Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten. ² Der Bundesrat regelt insbesondere: a. die Voraussetzungen und Modalitäten, unter denen ein Finanzintermediär oder ein Berater oder eine Beraterin auf freiwilliger Basis an einer PIA teilnehmen kann; b. die Mechanismen, welche die PIA einrichten muss, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten, einschliesslich des Datenschutzes; c. die Art der Informationen, die zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der PIA ausgetauscht werden dürfen, die Bedingungen für deren Austausch und Verwendung. ³ Die Modalitäten des Informationsaustauschs und der Meldepflicht können von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den geltenden datenschutz- oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abweichen. Alle Rechtsvorschriften, von denen abgewichen wird, müssen in der Verordnung aufgeführt werden.
Finanzmarktaufsichtsgesetz	Finanzmarktaufsichtsgesetz
Art. 15 Finanzierung ¹ Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind. ² Die Aufsichtsabgabe nach Absatz 1 wird nach den folgenden Kriterien bemessen: a. ... - abis. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934, nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des	Art. 15 Abs. 2 Bst. a^{bis} ² Die Aufsichtsabgabe nach Absatz 1 wird nach den folgenden Kriterien bemessen: a^{bis}. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934, nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Finanzinstitutsgesetzes sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes sind die Höhe der aufbewahrten Kundengelder und der Bruttoertrag massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g des

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
Finanzinstitutsgesetzes sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1b des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend. a^{ter}. Für die Beaufsichtigten nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 sind Bilanzsumme und Effektenumsatz oder, wenn keine Effekten umgesetzt werden, der Bruttoertrag massgebend. b. Für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend. c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsgruppen und -konglomerate nach dem VAG ist ihr Anteil an der Gesamtzahl aller zu einer Gruppe oder zu einem Konglomerat gehörenden juristischen Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit massgebend; für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 41 Absatz 1 VAG sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend. d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG) sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend. e. Für eine Aufsichtsorganisation nach dem 3. Titel ist der Anteil der von ihr Beaufsichtigten an der Gesamtzahl der von allen Aufsichtsorganisationen Beaufsichtigten massgebend; die Aufsichtsabgabe deckt auch die Kosten der FINMA, welche durch Beaufsichtigte verursacht werden und nicht durch Gebühren gedeckt werden können. ³ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen. ⁴ Er regelt die Einzelheiten, namentlich: a. die Bemessungsgrundlagen; b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.	Finanzinstitutsgesetzes sind die Bilanzsumme und der Umsatz oder die Höhe der aufbewahrten kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter massgebend.
	Art. 29a Form der Erfüllung der Auskunft- und Meldepflicht ¹ Der Schriftverkehr im Rahmen der Erfüllung der Auskunft- und Meldepflicht nach Artikel 29 erfolgt für Personen, die über eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung der FINMA im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes verfügen, sowie für Prüfgesellschaften und Revisionsgesellschaften in elektronischer Form über eine von der FINMA zur Verfügung gestellte Plattform. ² Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen. ³ Die FINMA stellt die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher. ⁴ Die FINMA kann die Übermittlung von Daten in strukturierter Form vorsehen.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	⁵ Die FINMA kann für die elektronische Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die eingebende Person anerkennen. ⁶ Die FINMA regelt: a. das Format und die Modalitäten zu den elektronisch einzureichenden Informationen; b. das Datenformat für die allfällige Übermittlung von Daten in strukturierter Form; c. allfällige Schnittstellen nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG).
Art. 33a Tätigkeitsverbot ¹ Die FINMA kann folgenden Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Falle einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn sie die Bestimmungen der Finanzmarktgesetze, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften schwer verletzen: a. den für den Handel mit Finanzinstrumenten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer oder eines Beaufsichtigten; b. den als Kundenberaterinnen oder Kundenberater tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer oder eines Beaufsichtigten. ² Erfasst das Tätigkeitsverbot gleichzeitig auch eine Tätigkeit im Aufsichtsbereich einer Aufsichtsorganisation, so ist ihr der Entscheid mitzuteilen.	Art. 33a Abs. 1 Bst. a ¹ Die FINMA kann folgenden Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Falle einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn sie die Bestimmungen der Finanzmarktgesetze, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften schwer verletzen: a. den für den Handel mit Finanzinstrumenten oder kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer oder eines Beaufsichtigten;
	Art. 53a Elektronische Verfahren ¹ In Abweichung von Artikel 6a Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 11b VwVG erfolgt die Übermittlung von Verfahrensdokumenten in Verfahren nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen mit Personen, die über eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung der FINMA im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes verfügen oder um eine solche ersuchen, elektronisch über eine von der FINMA zur Verfügung gestellte Plattform. ² Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen. ³ Wer über eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung der FINMA gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes verfügt oder um eine solche ersucht, hat eine Adresse auf der von ihr zur Verfügung gestellten Plattform anzugeben.
	Art. 53b Anforderungen an die Plattform und die übermittelten Dokumente ¹ Die Anforderungen an die Plattform der FINMA nach Artikel 53a richten sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ). Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 25 BEKJ finden keine Anwendung. ² Die FINMA kann die Belange nach Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 28 Absatz 3 BEKJ abweichend regeln.

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
	³ Die FINMA kann festlegen, dass Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, bei der Einreichung über die von ihr zur Verfügung gestellten Plattform nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen. ⁴ Die FINMA kann die Übermittlung von Daten in strukturierter Form vorsehen. ⁵ Die FINMA regelt: a. das Datenformat für die allfällige Übermittlung von Daten in strukturierter Form; b. allfällige Schnittstellen nach Artikel 13 Absatz 1 EMBAG.
Finanzmarktinfrastrukturgesetz	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
Art. 2 Begriffe In diesem Gesetz gelten als: a. <i>Finanzmarktinfrastruktur</i>: 1. eine Börse (Art. 26 Bst. b), 2. ein multilaterales Handelssystem (Art. 26 Bst. c), 3. eine zentrale Gegenpartei (Art. 48), 4. ein Zentralverwahrer (Art. 61), 5. ein Transaktionsregister (Art. 74), 5a. ein Handelssystem für Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Handelssystem; Art. 73a), 6. ein Zahlungssystem (Art. 81); b. <i>Effekten</i>: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, insbesondere einfache Wertrechte nach Artikel 973c des Obligationenrechts (OR) und Registerwertrechte nach Artikel 973d OR, sowie Derivate und Bucheffekten; - bbis. <i>Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Effekten)</i>: Effekten in der Form von: 1. Registerwertrechten (Art. 973d OR), oder 2. anderen Wertrechten, die in verteilten elektronischen Registern gehalten werden und die mittels technischer Verfahren den Gläubigern, nicht aber dem Schuldner, die Verfügungsmacht über das Wertrecht vermitteln; c. <i>Derivate oder Derivatgeschäfte</i>: Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die kein Kassageschäft darstellen; d. <i>Teilnehmer</i>: jede Person, welche die Dienstleistungen einer Finanzmarktinfrastruktur direkt in Anspruch nimmt; e. <i>indirekte Teilnehmer</i>: jede Person, welche die Dienstleistungen einer Finanzmarktinfrastruktur indirekt über einen Teilnehmer in Anspruch nimmt; f. <i>Kotierung</i>: Zulassung einer Effekte zum Handel an einer Börse nach einem standardisierten Verfahren, in dem von der Börse festgelegte Anforderungen an den Emittenten und an die Effekte geprüft werden;	Art. 2 Bst. b^{ter} In diesem Gesetz gelten als: b^{ter}. <i>kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter</i>: kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018;

Geltendes Recht	Geplante Änderungen
g. <i>Abrechnung (Clearing)</i>: Verarbeitungsschritte zwischen dem Abschluss und der Abwicklung eines Geschäfts, insbesondere: 1. die Erfassung, Abstimmung und Bestätigung der Transaktionsdaten, 2. die Übernahme der Verpflichtungen durch eine zentrale Gegenpartei oder andere Risikominderungsmaßnahmen, 3. die Verrechnung (Netting) von Geschäften, 4. die Abstimmung und Bestätigung der abzuwickelnden Zahlungen und Effektenüberträge; h. <i>Abwicklung (Settlement)</i>: Erfüllung der bei Geschäftsabschluss eingegangenen Verpflichtungen, namentlich durch die Überweisung von Geld oder die Übertragung von Effekten; i. <i>öffentliche Kaufangebote</i>: Angebote zum Kauf oder zum Tausch von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen oder von anderen Beteiligungspapieren (Beteiligungspapiere), die sich öffentlich an Inhaberinnen und Inhaber von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren richten; j. <i>Insiderinformation</i>: vertrauliche Information, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen.	
Art. 42 Begriff Als organisiertes Handelssystem gilt eine Einrichtung zum: a. multilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezweckt; b. multilateralen Handel von Finanzinstrumenten, die keine Effekten sind, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt; c. bilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, die den Austausch von Angeboten bezweckt.	Art. 42 Begriff ¹ Als organisiertes Handelssystem gilt eine Einrichtung zum: a. multilateralen Handel von Effekten, anderen Finanzinstrumenten oder kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezweckt; b. multilateralen Handel von Finanzinstrumenten, die keine Effekten sind, oder von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt; c. bilateralen Handel von Effekten, anderen Finanzinstrumenten oder kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, die den Austausch von Angeboten bezweckt. ² Ein organisiertes Handelssystem, das kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter zum Handel zulässt, regelt die Zulassung solcher Vermögenswerte in einem Reglement. Es legt darin insbesondere fest, welche Anforderungen diese Vermögenswerte und deren Ausgeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung erfüllen müssen. Die Pflicht, ein Whitepaper zu erstellen, richtet sich ausschliesslich nach den Artikeln 71d–71j des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018. ³ Es unterbreitet das Reglement und dessen Änderungen der FINMA zur Genehmigung. ⁴ Das organisierte Handelssystem überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstössen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geplante Änderungen</i>
	⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter an einem organisierten Handelssystem nur zugelassen werden dürfen, wenn sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, namentlich hinsichtlich ihrer Integrität und Publizität. ⁶ Er kann zum Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Stabilität oder der Integrität des Finanzsystems kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter bezeichnen, die an einem organisierten Handelssystem nicht zugelassen werden dürfen.
Art. 43 Bewilligungs- oder Anerkennungspflicht ¹ Wer ein organisiertes Handelssystem betreibt, bedarf einer Bewilligung als Bank, Wertpapierhaus oder DLT-Handelssystem oder einer Bewilligung oder Anerkennung als Handelsplatz. ² Keiner Bewilligung bedarf der Betrieb eines organisierten Handelssystems innerhalb einer Finanzgruppe, wenn er durch eine juristische Person erfolgt, die: a. direkt von einer Finanzmarktinфраstruktur beherrscht wird; und b. der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA untersteht.	<i>Art. 43 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Wird ein organisiertes Handelssystem ausschliesslich zum Handel mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter betrieben, so reicht auch eine Bewilligung als Krypto-Institut.